Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„x[[1]](#footnote-1)“
an der Universität Bremen[[2]](#footnote-2)

Vom (*Datum, an dem der FBR die Prüfungsordnung beschließt; bei Kooperationsstudiengängen entscheidet ggf. das Datum des federführenden Fachbereichs*[[3]](#footnote-3))

Blau markiert: Die Stellen, an denen der Studiengang Ergänzungen/Konkretisierungen/Ent­scheidungen vornehmen kann/muss sowie alle Erläuterungen zum Muster.

Verwendete Abkürzungen: Alt./alt. = Alternative Formulierung.

*Kursiv gedruckte Sätze* und *Fußnoten* sind Erläuterungen zur Bearbeitung der Prüfungsordnung. Diese werden spätestens vor Genehmigung der MPO gelöscht.

Die schwarzen Formulierungen sind Standardtexte und sollten gar nicht (bzw. in Ausnahme-fällen nur mit hinreichender Begründung und in Abstimmung mit dem Referat 13) geändert werden.

Bitte arbeiten Sie ausschließlich im Änderungsmodus, das Referat 13 nimmt zu bestimmten Zeitpunkten im Entwicklungsprozess, die mit Ihnen abgestimmt werden, diesen Modus an und sorgt damit für Übersichtlichkeit.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches xx (Name xy) hat auf seiner Sitzung am xx. xy 20xx (*bzw.* und der Fachbereichsrat y (xy) haben auf ihren Sitzungen am xx. xy 20xx (FB xx), etc.) gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „X“ (*ggf.* Kurztitel[[4]](#footnote-4): xx) sind insgesamt 120 (*alt.* 90) Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and AccumulationSystem (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 (*alt.* 3) Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

*alt.:*

Master of Science
(abgekürzt M.Sc.)[[5]](#footnote-5)

verliehen. *Ggf. ergänzen:* Die absolvierte Studienrichtung/Vertiefungsrichtung/Spezialisierungsrichtung bzw. der absolvierte Schwerpunkt xxx wird im Zeugnis[[6]](#footnote-6) ausgewiesen.[[7]](#footnote-7)

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Masterstudiengang „x“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 AT MPO studiert. Der General Studies-Bereich[[8]](#footnote-8) gemäß § 4 Absatz 4 AT MPO umfasst x CP (*hier können weitere Angaben eingefügt werden, die die Zuordnung von Studienabschnitten/Modulen zu diesem Bereich ggf. verdeutlichen*).

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

* Masterarbeit im Umfang von … CP;
* Pflichtmodule (ohne Modul Masterarbeit) im Umfang von … CP;
* Wahlpflichtmodule im Umfang von … CP;
* Wahlmodule[[9]](#footnote-9) im Umfang von … CP.

(3) Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

(*Alt., falls ein* *Wahlbereich vorgesehen ist:* Es können xx Wahlmodule /Im Wahlbereich können x CP erbracht werden, davon fließen y Module/ y CP gemäß § 5 Absatz 3 AT MPO in die Masterprüfung ein. [[10]](#footnote-10))

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht-[[11]](#footnote-11) und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in … Sprache, Wahlpflichtmodule (*ggf. auch* und Wahlmodule) in … Sprache durchgeführt[[12]](#footnote-12). [*Fakultativ bei deutschsprachigen Masterstudiengängen.:* Sie können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn ein alternatives deutschsprachiges Angebot wählbar ist.]

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO[[13]](#footnote-13) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) Absatz entfällt. (*Alt.:* Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von x CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.)

(10) Absatz entfällt. (*Alt.:* Der Studiengang beinhaltet ein x-wöchiges obligatorisches Auslandssemester im Umfang von x CP.)

*Ggf. weitere Absätze*

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO[[14]](#footnote-14) und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. (*fakultativ*, f*alls über die im AT MPO definierten Formen weitere Prüfungsformen verwendet werden sollen:* Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen.) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

*(Alt.:* Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO nicht in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.)

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. (*Falls Prüfungsvorleistungen im Sinne § 5 Absatz 10 AT MPO vorgesehen sind,* *ist hier eine Ergänzung vorzunehmen.[[15]](#footnote-15)*)

(4) Absatz entfällt. (*Fakultativ, insbesondere für die fremdsprachliche Studienangebote*: … kann Prüfungssprache sein.)

(5) (*Fakultativ; falls Module mit einer Kombinationsprüfung abgeschlossen werden, muss geprüft werden, ob das Kompensationsprinzip angewendet werden soll. Eine Anwendbarkeit kommt in Betracht, wenn die fragliche Kombinationsprüfung aus mind. 2 Prüfungsleistungen besteht.*

*Wenn ja, dann einfügen:* „Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird in den Modulen xxx angewendet. Voraussetzung für die Anwendung ist eine Modulprüfung in Form einer Kombinationsprüfung. Die Modulbeschreibung zu den Modulen xxx weist aus, in welchem Verhältnis die einzelnen Prüfungsleistungen in die Notenberechnung der Kombina­tionsprüfung einfließen.“

*Wenn nein, dann*: „Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.“)[[16]](#footnote-16)

§ 4

**Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

*Für Kooperationsstudiengänge:*

Prüfungsleistungen, die im Fach … an der Universität … erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsabkommens anerkannt.

§ 5

**Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. (*Alt.:* Außer im Rahmen des § 6 Absatz x gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.)

§ 6

**Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Das Modul Masterarbeit (x CP) besteht (*alt. im Fall eines Kolloquiums:* setzt sich zusammen) aus der Masterarbeit im Umfang von x CP. (*Fakultativ*: inkl. eines Kolloquiums)[[17]](#footnote-17) (*Fakultativ*: und einem begleitenden (unbenoteten) Seminar im Umfang von x CP). (*Im Falle eines Kolloquiums Absatz 6 beachten!*)[[18]](#footnote-18)

(2) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) ist der Nachweis von mindestens x CP. (*Fakultativ*: Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

* 1. ....)[[19]](#footnote-19)

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt x Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal x Wochen[[20]](#footnote-20) genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu x Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein (*falls keine Gruppenarbeit möglich ist, entfällt dieser Satz*).

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder xxx Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit x % und das Kolloquium mit x % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet (*fakultativ*:, sofern diese nicht gemäß Satz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden[[21]](#footnote-21)). Unbenotete Module werden bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt.*[[22]](#footnote-22)*

(*alternativ:* *Andere Gewichtung in einem zweiten Absatz erläutern. Formulierung in Rücksprache mit Ref. 13)*

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am[[23]](#footnote-23) 1. Oktober/1. April 20xx in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester xxxx/xx erstmals[[24]](#footnote-24) im Masterstudiengang „X“ ihr Studium aufnehmen.[[25]](#footnote-25)

Genehmigt, Bremen, den XX. xy XXXX

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Name“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen *ggf.* (entfällt)

*(ggf. weitere Anlagen erforderlich)*

**Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs*[[26]](#footnote-26)* „Name“**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

*Der Studienverlauf wird in die unten dargestellte Tabelle eingetragen. Hier werden nur die folgenden Angaben gemacht: Modulbezeichnung (= Modulkürzel plus Modultitel) und Umfang CP.*

*z.B.: Soz-BM2[[27]](#footnote-27) Statistik I, 6 CP*

*In den beiden oberen Zeilen werden Angaben aufgenommen, die sich aus § 2 Absatz 2 dieser Ordnung ergeben und die wesentlich sind für die Strukturierung der Abschlussunterlagen.*

*Bei Modulen über mehrere Semester werden die Spalten entsprechend miteinander verbunden. Die Angaben zum Jahr können ggf. entfallen.*

*Die abschließende Gestaltung der Tabelle erfolgt im Referat 13.*

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Studienabschnitte gemäß § 2 (2) →** |  |  |  |  |  | **∑ xx CP Semesterverlauf bzw. Verlauf Studienjahr** |
| **Struktur entlang der Belegregelung (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)→** |  |  |  |  |  |
| **1. Jahr** | **1. Sem.** | hier ausschl.:Modulkennziffer (Suffix)Modultitel,mit CP-MengeBeispiel:PolMa10Politikwissenschaftlich forschen,9 CP |  |  |  |  |  |
| **2. Sem.** |  |  |  |  |  |  |
| **2. Jahr** | **3. Sem.** |  |  |  |  |  |  |
| **4. Sem.** |  |  |  |  |  |  |

CP: Credit Points, Sem.: Semester

**Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen**

*Die Anlage 2 führt alle Module im Studiengang auf. Hier werden die folgenden Angaben benötigt:*

* *Zuordnung der Module erfolgt gemäß den Studienabschnitten, pro Studienabschnitt wird eine neue Tabelle benötigt. Ein Studienabschnitt ist ein Abschnitt, der auf Seite 2 des Zeugnisses Module des absolvierten Studiums zusammenfasst und mit einer „Abschnittsnote“ ausweist.*
* *Sind ein oder mehrere Studienschwerpunkte (Vertiefungsrichtungen etc.) vorhanden, so muss aus dieser Liste erkennbar werden, welche Module welchen Studienschwerpunkten zuzuordnen sind. Die Titel der Studienschwerpunkte müssen ebenfalls aufgeführt (und ins Englische übersetzt) werden.*
* *Angabe, ob das Modul als Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) oder Wahlmodul (W) angeboten wird,*
* *mit welcher Prüfung das Modul abgeschlossen wird (Modulprüfung, Teilprüfung oder Kombinationsprüfung) und*
* *wie viele benotete Prüfungen (= Prüfungsleistung) oder unbenotete Prüfungen (= Studienleistung) zu absolvieren sind.*
* *Wird das Modul mit Teilprüfungen abgeschlossen, so muss in der Tabelle ebenfalls aufgeführt werden, wie sich die Gesamt-CP auf die Teilprüfungen verteilen. Zudem sind die Titel der Teilprüfungen anzugeben.*

2.1: Masterarbeit (Master Thesis)[[28]](#footnote-28)

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| K.-Ziffer | Modultitel, deutsch*[[29]](#footnote-29)* | Modultitel, englische Übersetzung*[[30]](#footnote-30)* | Modultyp P/WP/W | CP | MP/TP/KP | Aufteilung der CP bei TP[[31]](#footnote-31)  | PL/SL(Anzahl)  |
|  | Modul Masterarbeit  | Module Master Thesis |  |  |  |  | PL: SL:  |

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2: Studienabschnitt[[32]](#footnote-32) (englische Übersetzung)

| K.-Ziffer | Modultitel, deutsch | Modultitel, englische Übersetzung | Modultyp P/WP/W | CP | MP/TP/KP | Aufteilung der CP bei TP[[33]](#footnote-33)  | PL/SL(Anzahl)[[34]](#footnote-34) |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | *Modul ohne TP* |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  | *Modul mit TP* |  |  |  |  | Xy, x CP | PL: SL:  |
| Yz, x CP | PL: SL:  |
|  |  |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  |  |  |  |  |  |  | PL: SL:  |

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3: Studienabschnitt (englische Übersetzung)

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| K.-Ziffer  | Modultitel, deutsch | Modultitel, englische Übersetzung | Modultyp P/WP/W | CP | MPTP/KP | Aufteilung der CP bei TP[[35]](#footnote-35)  | PL/SL(Anzahl)  |
|  | *Modul ohne TP* |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  |  |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  |  |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  |  |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  | *Modul mit TP* |  |  |  |  |  | PL: SL:  |
|  | PL: SL:  |

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

*Ggf. weitere Tabellen*

**Anlage 3: Weitere Prüfungsformen**

*Sofern weitere Prüfungsformen, als diejenigen, die im AT MPO definiert sind, verwendet werden sollen, werden diese in Anlage 3 aufgeführt. Erforderlich ist eine kurze Definition jeweils pro Prüfungsform (1 bis 2 Sätze).*

1. Bitte bei Neueinrichtung beachten: Die Übersetzung des Studiengangstitels ins Englische wird für die Erstellung der Abschlussunterlagen benötigt. Diese Angabe ist im Zuge der Einrichtung des Studiengangs zu klären und ist im Einrichtungsantrag an den Akademischen Senat aufzuführen. Wir empfehlen, diesen Titel vorab schon in den Unterlagen für die Akkreditierung aufzuführen, um den Gutachtenden die Möglichkeit einer Rückmeldung zu geben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Muster eignet sich nur für außerschulische Masterstudiengänge, sogenannte Vollfach- oder Fachmaster der Universität Bremen. Für andere Masterangebote, zum Beispiel Master of Education-Studiengänge, sind andere Vorlagen zu nutzen. Diese sind im Referat 13 zu erfragen. Das Muster muss ggf. regelmäßig aktualisiert werden, weil sich Rechtsvorschriften ändern. Bei länger andauernden Planungsvorgängen kann dies dazu führen, dass das Dokument im Erstellungsprozess den aktuellen Vorgaben angepasst werden muss. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bei externen Kooperationen kann man auch das Genehmigungsdatum als gemeinsames Datum vereinbaren. Im Falle einer universitätsinternen Kooperation ändert sich auch die Präambel, die beteiligten Fachbereiche werden aufgeführt, der federführende Fachbereich an erster Stelle genannt und die Beschlussdaten vollständig aufgeführt. Auch dann kann man das Genehmigungsdatum als Datum der PO setzen. Bei externen Kooperationen muss die Präambel entsprechend der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden, ggf. wird hier nur der Fachbereich der verwaltenden Universität genannt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Ein Kurztitel für einen Studiengang wird zur leichteren Datenerfassung bei begrenzter Speicherkapazität insbesondere bei sehr langen Studiengangstiteln benötigt und erscheint auf der Immatrikulationsbescheinigung und auf internen/externen Auflistungen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Falls je nach Wahl eines Studienschwerpunktes o.Ä. der eine oder der andere Abschlussgrad vergeben wird, werden an dieser Stelle alle erreichbaren Abschlüsse aufgeführt. Weitere Abschlussgrade siehe § 2 Absatz 3 AT MPO. [↑](#footnote-ref-5)
6. Eine Ausweisung in der Urkunde ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll. [↑](#footnote-ref-6)
7. Zu klären ist: Kann der Schwerpunkt/die Studienrichtung im Verlauf formlos und individuell gewechselt werden oder muss dies über den Prüfungsausschuss beantragt werden; falls Letzteres zutrifft, muss in § 2 eine Regelung dazu aufgenommen werden, z.B. „Ein Wechsel der Spezialisierungsrichtung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.“

Ggf. wird hier zudem ein weiterer Absatz benötigt, zum Beispiel im Falle eines Kooperationsstudiengangs. [↑](#footnote-ref-7)
8. Für die Masterstudiengänge ist ein General Studies-Bereich nicht zwingend. Ist ein solcher Bereich angedacht, sollte dieser hier kurz skizziert oder auf Absatz 2 verwiesen werden. Sollten für diesen Bereich Angebote anderer Fachbereiche außerhalb der Fachergänzenden Studien aufgeführt werden, bedarf es einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Die Gliederung sollte an dieser Stelle die Studienabschnitte aufführen, die in der Folge die Ab-schlussunterlagen, in diesem Fall Seite 2 des Zeugnisses und die Bescheinigung erbrachter Prü-fungsleistungen, strukturieren. Oft erfolgt diese Strukturierung nach den Belegregeln (Pflicht/Wahl­pflicht/Wahl), hiervon ausgenommen ist der Studienabschnitt Masterarbeit (und freiwillige Zusatzleistungen), es können aber auch inhaltliche Merkmale gesetzt werden (wie Grundlagen und Spezifizierung etc.). Ggf. muss in einem Folgeabsatz hinzugefügt werden, welche Studien- oder Vertiefungsrichtungen/Spezialisierungen/Schwerpunkte angeboten werden und unter welchen Voraussetzungen der Wechsel einer gewählten Vertiefungsrichtung möglich ist (z.B. durch Antrag an den Prüfungsausschuss). Bei der Darstellung der Studienabschnitte sind ggf. übergeordnete Vorgaben (KMK, etc.) zu beachten. Eine Doppelzuordnung von Modulen zu Studienabschnitten ist in der Modellierung nicht umsetzbar. [↑](#footnote-ref-9)
10. In der Beratung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Auswahloption in einigen Fällen das Erstellen der Abschlussunterlagen verzögert, weil die Zuordnung, welche der absolvierten Module/erworbenen CP in die Masterprüfung einfließen sollen, Zeit braucht. [↑](#footnote-ref-10)
11. Falls keine Wahlmodule angeboten werden, jeweils wieder zu streichen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Es sollte ein bestimmtes Niveau bereits bei der Immatrikulation gefordert worden sein; bspw. sind englischsprachige Pflichtmodule in einem deutschsprachigen Studiengang nicht zulässig. [↑](#footnote-ref-12)
13. Absatz entfällt perspektivisch in Folge einer zukünftigen AT-Neufassung, nach Rücksprache mit dem Referat 11 werden ab sofort keine neuen LV-Arten in der PO definiert. Lehrveranstaltungsarten gem. § 6 AT MPO sind: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen. Der Rektoratsbeschluss vom 21. August 2017 über die Lehrveranstaltungsarten sowie deren Äquivalenz ist zu berücksichtigen. Eine Mitteilung an die Fachbereiche sollte in der Folge des Rektoratsbeschlusses vom Referat 11 an die Fachbereiche versendet worden sein. [↑](#footnote-ref-13)
14. Prüfungsformen gemäß §§ 8 und 9 AT MPO können u.a. sein: Klausuren (inkl. Antwort-Wahl-Verfahren), Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio; mündliche Prüfung, Referate (als mündlicher Vortrag oder mündlich m. schriftlicher Ausarbeitung), dies umfasst auch die digital gestützte Durchführung dieser Formen. Weitere digitale Prüfungsformen und die damit verbundenen Vorgaben der Umsetzung werden in der Digitalprüfungsordnung ausgewiesen. Das Portfolio sollte in der Modulbeschreibung oder Prüfungsordnung näher erläutert werden, da diese Prüfungsform in der Praxis äußerst heterogen und intransparent ist. [↑](#footnote-ref-14)
15. Gemäß § 5 Absatz 10 AT MPO können Prüfungsvorleistungen in Ausnahmefällen dann verlangt werden, wenn didaktische Gründe dafür sprechen und diese verbunden sind mit einer besonderen Situation des Studiengangs, bspw. Laboreinweisung vor Nutzung des Labors aus Sicherheitsgründen. Formulierungen könnten lauten: „Prüfungsvorleistungen für die Module x, y, ... müssen bis zum ... erbracht sein. Anlage 1 weist aus, in welchen Modulen Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen.).“ [↑](#footnote-ref-15)
16. Das Kompensationsprinzip kann nur in Kombinationsprüfungen angewendet werden. Kombinations­prüfungen sind im Fachbereich zu verwalten. Die Kompensation einer Leistung soll die Ausnahme, nicht die Regel darstellen. Die Prüfungsordnung muss deutlich machen, ob und wo (z.B. nur in einem bestimmten Modul, in allen Modulen mit Kombinationsprüfung, etc.) das Kompensationsprinzip anzuwenden ist. Die Umsetzung ist über das Referat 13 und ggf. auch mit der Rechtsstelle abzuklären. Es gibt etwas unbestimmtere Alternativformulierungen, deren Verwendung aber im Fach eine verbindliche Aktualisierung und Veröffentlichung sowie Archivierung (inkl. Versionierung) der Modulbeschreibungen voraussetzen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Vgl. u.a. Absatz 5 § 5 AT MPO: (5) *Der Umfang der Masterarbeit ist mit 15 bis 30 Leistungspunkten in der fachspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Sofern ein Kolloquium vorgesehen ist, sind Leistungspunkte für das Kolloquium dabei miteingeschlossen*. Vgl. auch Absatz 4 § 9 und § 11 AT MPO. [↑](#footnote-ref-17)
18. Absatz muss entsprechend der konkreten fachspezifischen Gestaltung noch angepasst werden. Bitte dies nur in enger Abstimmung mit Referat 13 umsetzen. Falls z.B. weder ein Kolloquium noch ein Begleitseminar im Modul vorgesehen sind, beginnt dieser § wie folgt: „(1) Für die Masterarbeit werden x CP vergeben.“ Eine Leistung im Begleitseminar ist optional bzw. muss ggf. nicht modelliert werden. In diesem Fall ist im Modellierungsraster präzise und nachhaltig zu dokumentieren, dass dies mit allen Beteiligten abgestimmt wurde. [↑](#footnote-ref-18)
19. Falls hier etwas aufgeführt wird, sollte man immer berücksichtigen, dass die Leistungen dann auch alle in FlexNow rechtzeitig vorliegen müssen, die Studierenden also möglichst nicht durch lange Bewertungszeiträume vorhergehender Modulprüfungen an der Anmeldung gehindert werden sollten. [↑](#footnote-ref-19)
20. Maximal ⅓ der Bearbeitungszeit. [↑](#footnote-ref-20)
21. Siehe § 16 Absatz 4 AT MPO, hier wird eine abweichende Gesamtnotenberechnung ermöglicht. Ein weiterer Absatz (der § ist dann in (1) und (2) zu unterteilen) würde bspw. die Option eröffnen, Module bspw. einer Orientierungs- oder Abschlussphase am Studienanfang in der Gesamtnotenberechnung anders zu gewichten. [↑](#footnote-ref-21)
22. Dies bedeutet zum einen, dass unbenotete Leistungen innerhalb von benoteten Modulen nicht aus dem Modul herausgerechnet werden, zum anderen, dass unbenotete Leistungen in den Fachergänzenden Studien, die nicht Teil eines Moduls sind, wie unbenotete Module ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es kann Ausnahmen geben, diese sind aber gut zu begründen sowie hier vollständig, detailliert und hinreichend/ohne Rücksprachebedarf aufzuführen. [↑](#footnote-ref-22)
23. „mit Wirkung vom…“ wenn rückwirkendes Inkrafttreten. [↑](#footnote-ref-23)
24. Der Ausdruck „erstmals“ entfällt, wenn es sich um eine neue Vollversion in einem bestehenden Studiengang handelt. [↑](#footnote-ref-24)
25. Bei bestehenden Prüfungsordnungen dient § 8 der Formulierung von Übergangsregelungen. Für die Erstellung ggf. erforderlicher Äquivalenztabellen liegt ein Muster vor, bitte verwenden Sie dieses. [↑](#footnote-ref-25)
26. Bearbeitungshinweis für Ref. 13: In den Studienverlaufsplänen (auch in anderen Prüfungsordnungen) werden Module mehrfach verwendet (Dual Use-Module). Es ist zu überprüfen, ob Modulbezeichnung und CP-Anzahl jeweils identisch sind. Bei abweichender CP-Anzahl muss das Modul ein anderes Kürzel erhalten). Module, die in den Prüfungsordnungen anderer Studiengänge aufgeführt werden, behalten bei gleichbleibender Betitelung oder CP-Umfang die Modulkennziffer; Änderungen führen ggf. auch zur Abwandlung der Kennziffer. Die Klärung erfolgt in enger Abstimmung mit dem ZPA. [↑](#footnote-ref-26)
27. Mit der Einführung des elektronischen Modulhandbuchs (eMHB) wird eine universitäre Systematik der Modulkennziffer eingeführt. Diese besteht nun aus einem Präfix (FB-Lehreinheit-Abschlussart) und einem Suffix (nach einer bestimmten Systematik vom Fach gesetzte Kennziffer aus Buchstaben und Nummern, siehe Policy zum eMHB). Nur das Suffix wird in der PO abgebildet. Ein bestehendes Suffix ändert sich bei Änderung des Moduls (bspw. Titel, CP-Umfang, Benotung), unterschiedliche „Zuschnitte“ von Modulen (bspw. 3, 6 und 9 CP) sollten sich durch das Kürzel auch voneinander abgrenzen lassen. Änderungen der Suffixe bewirkt Änderungen der Prüfungsordnung und der Modellierung und sind daher im Rahmen der Fristen und in Absprache mit dem ZPA umzusetzen. [↑](#footnote-ref-27)
28. Die Angabe wird für die Erstellung der Abschlussunterlagen benötigt. [↑](#footnote-ref-28)
29. In englischsprachigen Studiengängen entfällt diese Spalte, die Überschrift der derzeitigen zweiten Spalte lautet dann nur noch: „Modultitel, englisch“. In zweisprachigen Studiengängen werden rein englischsprachige Module hier nur mit dem englischen Modultitel ausgewiesen. [↑](#footnote-ref-29)
30. Die Angabe wird für die Erstellung der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen benötigt. [↑](#footnote-ref-30)
31. Hier müssen auch die Titel der Teilprüfungen und der CP Umfang = Gewichtung angegeben werden. [↑](#footnote-ref-31)
32. Standardübersetzung für Pflichtmodule = Compulsory Modules; Wahlpflichtmodule = Compulsory Elective Modules; Wahlmodule = Elective Modules; Teilprüfungen = Partial Examination. [↑](#footnote-ref-32)
33. Hier müssen auch die Titel der Teilprüfungen und der CP Umfang = Gewichtung angegeben werden. [↑](#footnote-ref-33)
34. Bitte die Anzahl aller Prüfungsleistungen und aller Studienleistungen angeben, die für das Bestehen des Moduls verpflichtend zu absolvieren sind. [↑](#footnote-ref-34)
35. Hier sind auch die Titel der Teilprüfungen und deren jeweilige CP-Gewichtung bei der Modulnotenberechnung anzugeben. [↑](#footnote-ref-35)